



lebensministerium.at

Abfallbilanzierung im EDM

Fragen & Antworten

erweiterte Auflage Jänner 2013



Unser Leitbild / *Our Mission*



lebensministerium.at

Nachhaltig für Natur und Mensch / *Sustainable for nature and mankind*

Lebensqualität / *Quality of life*

Wir schaffen und sichern die Voraussetzungen für eine hohe Qualität des Lebens in Österreich. / *We create and we assure the requirements for a high quality of life in Austria.*

Lebensgrundlagen / *Bases of life*

Wir stehen für vorsorgende Erhaltung und verantwortungsvolle Nutzung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt. / *We stand for a preventive conservation as well as responsible use of soil, water, air, energy and biodiversity.*

Lebensraum / *Living environment*

Wir setzen uns für eine umweltgerechte Entwicklung und den Schutz der Lebensräume in Stadt und Land ein. / *We support an environmentally friendly development and the protection of living environments in urban and rural areas.*

Lebensmittel / *Food*

Wir sorgen für die nachhaltige Produktion insbesondere sicherer und hochwertiger Lebensmittel und nachwachsender Rohstoffe. / *We ensure sustainable production in particular of safe and high-quality food as well as renewable resources.*

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Copyright:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Sektion VI Stoffstromwirtschaft, Abfallmanagement und stoffbez. Umweltschutz
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Alle Rechte vorbehalten

EDM-Programmleiter:

Mag. Franz Mochty
Projektleitung EDM-Abfallwirtschaft:
Mag. Evelyn Wolfslehner
Autorin:
Mag. Angelika Duchkowitsch
Layout:
Mag. Viktoria Michlits

Wien, Jänner 2013

Produktion und Druck:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, UW-NR.907.

Einleitung

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) legt Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten für Abfallbesitzer betreffend Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle fest. Mit der seit 1. Jänner 2009 in Kraft befindlichen Abfallbilanzverordnung werden für Abfallsammler und -behandler elektronische Aufzeichnungen zum Nachweis von Herkunft und Verbleib der Abfälle normiert. Diese Abfallaufzeichnungen bilden die Basis für die Jahresabfallbilanzmeldung.

Die Meldung der Jahresabfallbilanz ist in der Abfallbilanzverordnung festgelegt. Diese ist die zentrale Verordnung des Elektronischen Datenmanagements (EDM) in der Abfallwirtschaft.

Dieses Handbuch richtet sich an alle aufzeichnungspflichtigen Abfallsammler und -behandler und beantwortet häufige Fragestellungen zur Abfallbilanzierung.





FAQ Regelungsbereiche der AbfallbilanzV

1. An wen richtet sich die Abfallbilanzverordnung?	9
2. Muss ein Abfallersterzeuger gem. AbfallbilanzV aufzeichnen?	9
3. Was regelt die Abfallbilanzverordnung?	9
4. Welche Inhalte muss ich unbedingt aufzeichnen?	10
5. Wann muss aufgezeichnet werden?	10
6. Wie muss aufgezeichnet werden?.....	11

FAQ Stammdaten und Aufzeichnungen

7. Ich bin nur ein "kleiner" Betrieb (weniger als 5.000 t pro Jahr) - muss ich elektronisch aufzeichnen?.....	11
8. Ich habe keine Waage und verwiege Abfälle auch nicht. Kann ich trotzdem abfallbilanzkonform aufzeichnen?	12
9. Woher bekomme ich die Stammdaten Dritter?	12
10. Mein Geschäftspartner ist nicht registriert. Was jetzt?	13
11. Muss ich auch Abfallbewegungen innerhalb meines Betriebes aufzeichnen?	14
12. Muss ich Abfallbewegungen auch aufzeichnen, wenn ich die Abfälle nicht physisch übernehme, aber darüber bestimme?	15
13. Dürfen Übernahmen gleicher Abfallströme (= gleiche Abfallart, gleicher Übergeber, gleicher Übernehmer) auch monatsweise zusammengefasst aufgezeichnet werden?	16
14. Wie und wie oft sind Lagerstände aufzuzeichnen?	16
15. Wann können Abfälle ins Produktlager gebucht werden?.....	17
16. Beim Einsatz von Altasphalt für die Produktion von Asphalt wird max. 10% an Altasphalt als Zuschlagsstoff verwendet. Wie zeichne ich das auf?	17



17. Muss der Übernehmer des Abfalls „überprüft“ werden?	18
18. Wie kann der Übernehmer des Abfalls „überprüft“ werden?	18
19. Muss der Auftraggeber einer Lohnbehandlung ein berechtigter Sammler/ Behandler sein?	19
20. Muss jeder Anlieferer einzeln aufgezeichnet werden?	19
21. Abfälle werden häufig von unterschiedlichen Stellen abgeholt und an so genannte „Umladestationen“ gebracht, um dort auf größere Behälter verladen und weiter transportiert zu werden. Wie muss aufgezeichnet werden?	20
22. Welche Schlüssel-Nummer (SN) ist bei Mischgranulaten anzugeben?	20
23. Wie werden erzeugte Recyclingbaustoffe aufgezeichnet?	21
24. Wie ist eine Behandlung in einer mobilen Anlage aufzuzeichnen?	22

FAQ Abfallbilanz/ Baustelle

25. Eigene Baustellen?	23
26. Wer ist auf Baustellen der Abfallersterzeuger?	23
27. Wie werden Baustellen gem. AbfallbilanzV identifiziert?	23
28. Ist eine Baufirma, die Abbrucharbeiten vornimmt, Abfallersterzeuger? ...	23
29. Wie muss ich eine Baustelle als Herkunft/Verbleib aufzeichnen, wenn sie nicht registriert ist?	24
30. Wie zeichnet die Baufirma A auf, wenn Abfälle von der Baustelle 1 in einer firmeneigenen Deponie abgelagert werden?	24
31. Ist eine „Baufirma“ immer erlaubnisfreier Rücknehmer?	25
32. Beispiel: Eine Baufirma führt Abbrucharbeiten durch und übergibt die Abbruchmaterialien unmittelbar oder nach kurzer Zwischenlagerung am eigenen Standort an einen Sammler/Behandler. Wie zeichnet die Baufirma auf?	25



33. Beispiel: Eine Baufirma führt Abbrucharbeiten durch und übergibt die Abbruchmaterialien unmittelbar (Fall 1) oder nach kurzer Zwischenlagerung am eigenen Standort (Fall 2) an einen Sammler/Behandler. Wie zeichnet der Sammler/Behandler auf?.....	26
34. Muss der Einbau von Bodenaushubmaterial auf einer Baustelle aufgezeichnet werden?	27

FAQ Abfallbilanzmeldungen

35. Muss ich die Jahresabfallbilanz elektronisch melden, wenn ich nur 10 nicht gefährliche Abfallarten übernehme und davon jedenfalls weniger als 10 000 t pro Jahr?	28
36. Muss ich für jeden Standort eine gesonderte Jahresabfallbilanz melden?	28
37. Muss ich als Deponieinhaber einmal die Abfallbilanz und einmal die Deponiemeldung melden?	28
38. Was bedeutet „Zusammenfassen“ in Bezug auf die Abfallbilanzmeldung?	29
39. Ich melde die Übernahmen gefährlicher Abfälle mit dem Begleitschein an den Landeshauptmann. Beinhaltet die Jahresabfallbilanz nur noch nicht gefährliche Abfälle?	30
40. Kann ich auch (wie bisher) eine analoge Aufstellung der Abfallbewegungen eines Jahres an den Landeshauptmann senden?	30
41. Warum muss ich an das Umweltbundesamt melden, bisher war doch der Landeshauptmann zuständig?	30
42. Muss ich „eADok“ verwenden?.....	31
43. Ist es richtig, dass die Abfallbilanzmeldung gefährliche und nicht gefährliche Abfälle betrifft?	31
44. Wie erstelle ich eine Meldung, wenn ich aufgrund der Übergangsbestimmungen noch papierbezogen aufgezeichnet habe?	31



45. Wie erstelle ich eine Meldung, wenn ich aufgrund der Übergangsbestimmungen meine Aufzeichnungen in Excel geführt habe? 32

46. Ich habe extra eine Software installieren lassen. Warum erhalte ich so viele Fehlerhinweise beim Hochladen meiner Meldung? 32

FAQ Ergänzungen (erweiterte Auflage Jänner 2013)

47. Welche Anlagen müssen bei der Aufzeichnungsführung jedenfalls getrennt voneinander bzw. getrennt von anderen Anlagen berücksichtigt werden? 33

48. Darf ich Anlagen desselben Anlagentyps zu einer relevanten Anlage zusammenfassen? Ich betreibe an meinem Standort zwei Baurestmassenaufbereitungsanlagen. 33

49. Was ist der Unterschied zwischen einer „Sortieranlage“ und einer „Anlage zum Aussortieren“? 34

50. Mein Standort verfügt über einen großen Lagerbereich für verschiedene nicht gefährliche Abfälle (zB Kunststoffabfälle). Diese werden dort jeweils in unterschiedlichen Containern (sortiert nach Abfallschlüsselnummern) gelagert. Muss ich für jeden Container einen eigenständigen Lagerbereich definieren? 34

51. Dürfen die Abfallmassen im Falle von innerbetrieblichen Abfallbewegungen geschätzt werden (z.B. 10 % des Inputs meiner Splittinganlage ergibt typischerweise einen bestimmten Output Metall aus der Anlage, welcher in das Metalllager verbracht wird)? 34

52. Wie erfolgen Aufzeichnungen bei einer Sammeltour, was muss ich beachten? 35

53. Muss jeder der gemäß AbfallbilanzVO aufzeichnet auch eine Abfallbilanz melden? 35

54. Kann ich eine Leermeldung in das EDM hochladen? 36

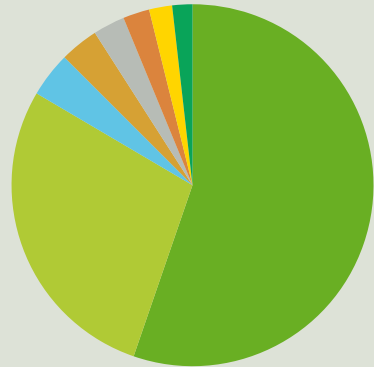
55. Ich habe meine Abfallbilanzmeldung in eBilanzen hochgeladen. Wie kann ich rasch und unkompliziert auf einen Blick sehen, welche Daten enthalten sind? 37

Die 8 häufigsten verbrannten Abfälle im Berichtszeitraum 2010

- Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle
- Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung
- Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert
- Polystyrol, Polystyrolschaum
- Sperrmüll
- Rückstände aus der Altpapierverarbeitung
- verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle)
- Lösemittel-Wasser-Gemische mit halogenierten Lösemitteln

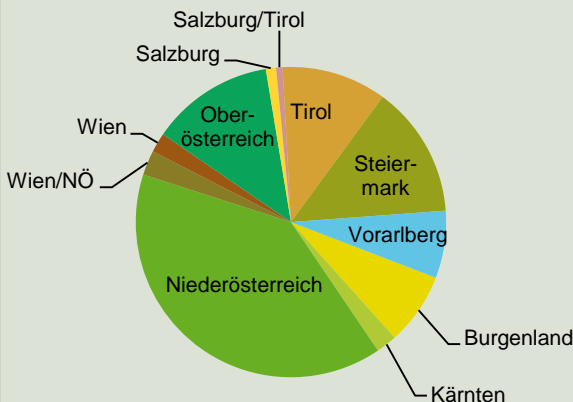
Gesamtmasse der ausgewählten Abfallarten

1,9 Mio. Tonnen = ~82% aller Abfallarten



Gesamtmasse aller Abfallarten
2,32 Mio. Tonnen

Abgelagerte Abfälle im Berichtszeitraum 2010



abgelagerte Gesamtmasse in Österreich
11,35 Mio. Tonnen

1. An wen richtet sich die Abfallbilanzverordnung?

Aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und aufzeichnungspflichtige Abfallbehandler.

2. Muss ein Abfallersterzeuger gem. AbfallbilanzV aufzeichnen?

x NEIN

Abfallersterzeuger sind von der AbfallbilanzV ausgenommen.

AbfallbilanzV	
Gilt nicht für	Gilt für
 Abfallersterzeuger Hausverwalter Gebäudemanager private Haushalte bloße Transporteure erlaubnisfreie Rücknehmer 	✓ Abfallsammler ✓ Abfallbehandler

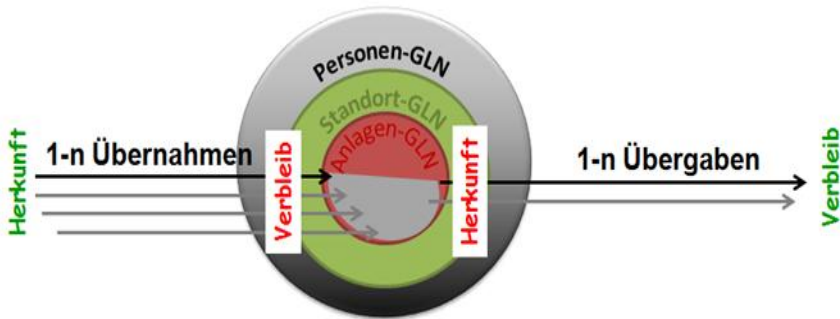
3. Was regelt die Abfallbilanzverordnung?

- **Stammdateneintragung**
- **Elektronische Aufzeichnungen**
- **Jährliche Erstellung und Meldung von Abfallbilanzen**
- **Zusammenfassungen auf Verlangen der Behörde**

4. Welche Inhalte muss ich unbedingt aufzeichnen?

- Art (Abfallart- Referenztabelle)
- Menge (in kg)
- Herkunft
- Verbleib

Für jede Abfallbewegung
und rechtl.
Abfallbesitzwechsel



5. Wann muss aufgezeichnet werden?

- grundsätzlich ehestmöglich

Ausnahme Lagerstände

- 2x jährlich (Beginn und Ende) bei durchgehender Wiegung und bei Pufferlager kleiner 14-fache Tageskapazität der Behandlungsanlage
- 1x monatlich bei Schätzung

Ausnahme innerbetriebliche Abfallbewegung

- 1x monatlich zusammengefasst

6. Wie muss aufgezeichnet werden?

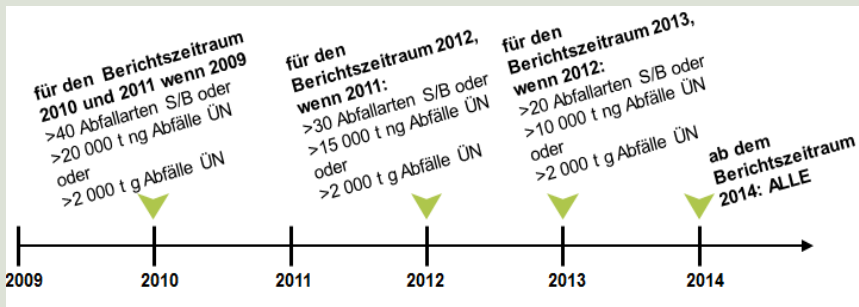
- elektronisch gemäß Übergangsregelung
- formfrei, aber „schnittstellenfähig“
- unter Einhaltung aller inhaltlichen Anforderungen

7. Ich bin nur ein "kleiner" Betrieb (weniger als 5.000 t pro Jahr) - muss ich elektronisch aufzeichnen?

✓ JA

Jedenfalls ab 2014. Bis dahin existieren Übergangsbestimmungen. Ob diese in Anspruch genommen werden können, hängt von der Anzahl der in bestimmten Vergleichszeiträumen gesammelten Abfallarten und von der jeweils gesammelten Masse ab.

Gestaffelter Beginn der elektronischen Aufzeichnungspflicht; elektronische Aufzeichnungen



8. Ich habe keine Waage und verwiege Abfälle auch nicht. Kann ich trotzdem abfallbilanzkonform aufzeichnen?

✓ JA

Die Abfallmenge ist durch die Masse des Abfalls in Kilogramm anzugeben. Zusätzlich ist die verwendete Bestimmungsart (Quantifizierungsart) aufzuzeichnen.

Quantifizierungsarten sind: Messung, Berechnung, Schätzung.

9. Woher bekomme ich die Stammdaten Dritter?

- **Öffentliche Registerabfrage: edm.gv.at**

- **Webservice zur Stammdatenabfrage**
- **Auf Anfrage beim ausländischen Partner**
Verwendung auf eigene Verantwortung, wenn nicht über das öffentliche Register abrufbar!

10. Mein Geschäftspartner ist nicht registriert. Was jetzt?

Wenn ein Übergeber von Abfällen nicht im Register edm.gv.at erfasst ist, sind grundsätzlich* anstatt der Standort-GLN der Name des Übergebers, dessen Sitz und Branche und die Adresse des Absendeortes der Abfälle aufzuzeichnen. (Falls keine Adresse vorhanden ist, sind statt der Adresse die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer(n) des Standortes anzugeben.)

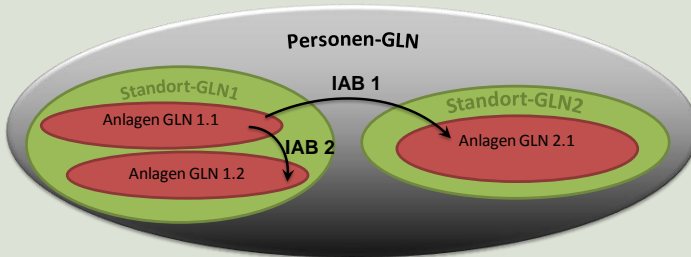
Wenn ein Übernehmer von Abfällen nicht im Register edm.gv.at erfasst ist (z.B.: ausländischer Geschäftspartner), sind grundsätzlich* anstatt der Standort-GLN der Name des Übernehmers, dessen Sitz und die Adresse des Empfangsortes der Abfälle aufzuzeichnen. (Falls keine Adresse vorhanden ist, sind statt der Adresse die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer(n) des Standortes anzugeben.)

**Bei Übernahmen aus Streckengeschäften oder Übergaben in Streckengeschäfte genügen Name und Sitz des Übergebers bzw. des Übernehmers (anstatt der Personen-GLN).*

11. Muss ich auch Abfallbewegungen innerhalb meines Betriebes aufzeichnen?

✓ **JA**

Abfallbewegungen zwischen relevanten Anlagen sind aufzuzeichnen → innerbetriebliche Abfallbewegung (IAB).

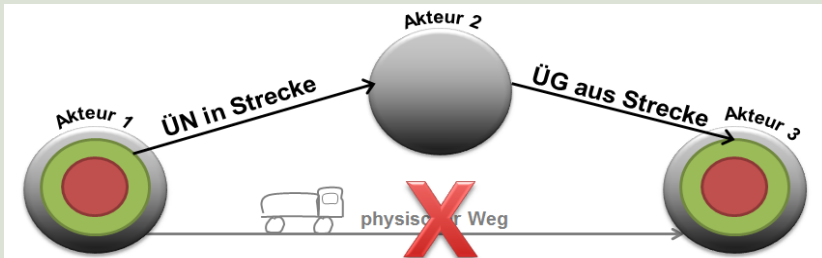


Buchungsart	Herkunft	Verbleib
IAB 1	Anlagen GLN 1.1	Anlagen GLN 2.1
IAB 2	Anlagen GLN 1.1	Anlagen GLN 1.2

12. Muss ich Abfallbewegungen auch aufzeichnen, wenn ich die Abfälle nicht physisch übernehme, aber darüber bestimme?

✓ JA

Rechtliche Abfallbesitzwechsel sind aufzuzeichnen (Streckengeschäft).



Aufzeichnungen Akteur 2

Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Übernahme in Streckengeschäft	Standort GLN Akteur 1	Personen GLN Akteur 2
Übergabe aus Streckengeschäft	Personen GLN Akteur 2	Standort GLN Akteur 3

13. Dürfen Übernahmen gleicher Abfallströme (= gleiche Abfallart, gleicher Übergeber, gleicher Übernehmer) auch monatsweise zusammengefasst aufgezeichnet werden?

x NEIN

Die Übernahmen von Abfällen von Dritten dürfen in den Aufzeichnungen nicht zusammengefasst werden.

Anmerkung

Innerbetriebliche Abfallbewegungen dürfen zusammengefasst werden.

Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib sind für jedes Kalenderjahr fortlaufend elektronisch zu führen und ehestmöglich aufzuzeichnen.

Anmerkung

Für die Meldung der Jahresabfallbilanz ist eine Zusammenfassung erforderlich.

14. Wie und wie oft sind Lagerstände aufzuzeichnen?

- **Lagerstand und Lagerstandskorrekturen sind aufzuzeichnen für Lager und Anlagen mit Input- und/oder Outputpufferlager(n).**
- **Lagerstände sind zu Beginn jeden Monats aufzuzeichnen.**

Ausnahme

Aufzeichnung des Lagerstandes am Beginn und am Ende des Kalenderjahres ist ausreichend, wenn

- *Inputs und Outputs eines Lagers immer gewogen/berechnet und dokumentiert werden*

oder

- *die Kapazität eines Pufferlagers weniger als die vierzehnfache Tageskapazität der zugehörigen Abfallbehandlungsanlage beträgt.*

15. Wann können Abfälle ins Produktlager gebucht werden?

Nur dann, wenn diese Abfälle die Qualitätskriterien von Produkten (nachweislich) erfüllen.

Produktlager

- Lager für Stoffe, die bei Enden der Abfalleigenschaft in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden
- keine Buchungen aus dem Produktlager (Ausnahme: Korrekturbuchungen)

Abfallende-Verordnungen für

- Kompost
- Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott (EU)
- Ersatzbrennstoffprodukte
- Altholz
- bestimmte Arten von Bruchglas (EU)
- Baurestmassen (in Arbeit)

16. Beim Einsatz von Altasphalt für die Produktion von Asphalt wird max. 10% an Altasphalt als Zuschlagsstoff verwendet. Wie zeichne ich das auf?

Grundsätzlich endet die Abfalleigenschaft eines Materials durch eine entsprechende Verordnung oder durch *unmittelbare* Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten.

Wird jedoch eine *untergeordnete* Menge an „Altasphalt“ als Zuschlagsstoff zur Herstellung von Asphalt verwendet, gilt das Abfallende mit Einbringung in die Asphaltmischanlage als erfüllt.

Abfallende mit Einbringung in die Asphaltmischanlage

- Voraussetzung: Betreiber der Asphaltmischanlage verfügt über eine Erlaubnis gem. § 24a AWG 2002
- es muss eine zulässige Verwertungsmaßnahme vorliegen
- die Aufzeichnungspflicht endet mit dem Einbringen in die Mischanlage

17. Muss der Übernehmer des Abfalls „überprüft“ werden?

✓ JA

Der Abfallbesitzer darf Abfälle nur einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben.

18. Wie kann der Übernehmer des Abfalls „überprüft“ werden?

- edm.gv.at → Suchen eines registrierten Abfallsammlers/-behandlers.
- Abfragemöglichkeit der im Register erfassten Erlaubnisse (§ 24a AWG 2002).

The screenshot shows a web interface for searching waste collectors and processors. On the left is a sidebar with a search menu. The main area is titled 'Suche nach Registrierten' and contains search criteria for 'Personen-GLN', 'Personenname', 'Abfallschlüssel', and 'Abfallart-Text'. There are also checkboxes for 'Tätigkeit lt.', 'Berechtigsumf.', and 'Abfall-Gefährlichkeit'. Below this is a 'Sitz' section with dropdown menus for 'Bundeslan', 'Bezirk', and 'PLZ/Ort', and text input fields for 'Gemeinde' and 'Straße'. At the bottom right are 'Zurücksetzen' and 'Suchen' buttons.

Registerabfrage

Abfall-Sammler/-Behandler

Suche nach Registrierten

Suche nach Standorten

eEAG

EAG-Hersteller

EAG-Behandler

EAG-Systeme

EAG-Sammelstellen

eBatterien

BAT-Hersteller

BAT-Eigenimporteure

BAT-Behandler

BAT-Systeme

BAT-Sammelstellen

Verpackung Großanfallstellen

Exporte

Sammler/Behandler

Personen-GLN

Personenname

Abfallschlüssel

Abfallart-Text

Tätigkeit lt. Sammlung

Berechtigsumf. Behandlung

Abfall-Gefährlichkeit nicht gefährliche Abfälle

gefährliche Abfälle

Sitz

Bundeslan

Bezirk Gemeinde

PLZ/Ort Straße

Anmerkung

Diese Abfrage ist nur dann möglich, wenn der Umfang der Berechtigung eines Abfallsammlers oder -behandlers von der Behörde im Register erfasst ist. Insb. bei neuen Berechtigungen von Abfallsammlern und -behndlern kann die Eintragung noch ausständig sein.

19. Muss der Auftraggeber einer Lohnbehandlung ein berechtigter Sammler/Behandler sein?**x NEIN**

Auch ein Abfallersterzeuger darf eine Lohnbehandlung beauftragen. Die Abfälle müssen nach Rücknahme aus der Lohnbehandlung einem berechtigten Sammler/Behandler übergeben werden.

20. Muss jeder Anlieferer einzeln aufgezeichnet werden?**✓ JA****Ausnahmen**

- *Bei der Übernahme von Kleinmengen von Abfällen von privaten Haushalten gemäß Kompostverordnung sind als Herkunft die Personen-GLN der Gemeinde (aus deren privaten Haushalten die Abfälle stammen) und zusätzlich die Spezial-GTIN für „Kleinanlieferer“ anzugeben.*
- *Bei Übernahme von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen direkt von Abfallersterzeugern im Rahmen der kommunalen Sammlung (= Sammlung durch bzw. im Auftrag von Gemeinden/Gemeindeverbänden oder von Sammel- und Verwertungssystemen) sind als Herkunft die Personen-GLN der Gemeinde und die Spezial-GTIN für „Abfallersterzeuger von Siedlungsabfällen“ bzw. „Abfallersterzeuger von Verpackungsabfällen“ anzugeben.*

21. Abfälle werden häufig von unterschiedlichen Stellen abgeholt und an so genannte „Umladestationen“ gebracht, um dort auf größere Behälter verladen und weiter transportiert zu werden. Wie muss aufgezeichnet werden?

Keine Aufzeichnungen für eine „Umladestation“ im Sinne der AbfallbilanzV

- wenn an der „Umladestation“ keine rechtlich relevante Lagerung erfolgt
- die Abfälle mit dem Zweck der Zusammenstellung frachtbarer Mengen und zur bloßen Bereitstellung für den Weitertransport zwischengelagert werden.

Anmerkung

- *Ob ein Umschlag oder eine rechtlich relevante Lagerung vorliegt muss im Einzelfall beurteilt werden.*

Generell

- *Eine den Zeitraum von drei Tagen nicht überschreitende Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen einer Rechtsperson an einer Umladestation muss nicht dokumentiert werden.*

22. Welche Schlüssel-Nummer (SN) ist bei Mischgranulaten anzugeben?

Die Zuordnung eines Abfalls (auch Recyclingmischgranulate sind Abfälle) hat gemäß der Abfallverzeichnisverordnung zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt:

- Eine Mischung ist einer einzigen Abfallart bestmöglich zuzuordnen.
- Eine prozentmäßige Zuordnung ist nicht zulässig (40% von SN 31427 und 30% SN 54912 und Gestein...).
- Entsprechend den enthaltenen Materialien kann eine Mischung als **GESAMTHEIT** daher in der Regel den folgenden Abfallarten zugeordnet werden:

SN 31427, Betonabbruch

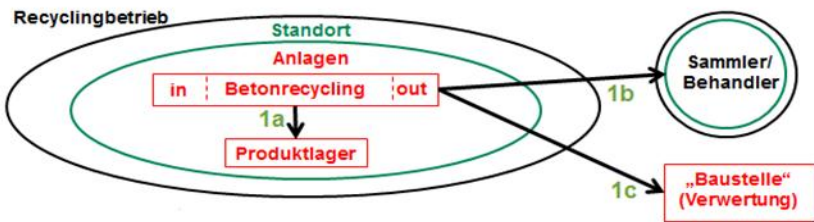
SN 54912, Bitumen/Asphalt

SN 31410 Straßenaufbruch

SN 31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)

23. Wie werden erzeugte Recyclingbaustoffe aufgezeichnet?

Grundsätzlich sind für die Aufzeichnungen des Recyclingbetriebs 3 Fallkonstellationen zu unterscheiden:



	Herkunft	Verbleib
1a) innerbetrieblich <i>und/oder</i>	Anlagen GLN Betonrecycling (inkl.in/out Pufferlager)	Anlagen GLN „Produktlager“
1b) Übergabe <i>und/oder</i>	Anlagen GLN Betonrecycling	Standort GLN S/B (ev. Baustelle)
1c) innerbetrieblich	Anlagen GLN Betonrecycling	Adresse Baustelle+ Verwertungsverfahren(R5d)

24. Wie ist eine Behandlung in einer mobilen Anlage aufzuzeichnen?

Hier sind zwei Fallvarianten möglich:

Fall 1

„Mobile Anlage“, welche an einem registrierten Aufstellungsort betrieben wird: Der Aufstellungsort wird als stationäre Anlage mit dem Attribut „wird mit mobilen Anlagen betrieben“ im EDM registriert.

The screenshot shows a form titled 'Anlagenattribute'. It contains two attributes: 'Gesamte Betriebsanlage' (unchecked) and 'Wird mit mobilen Anlagen betrieben' (checked). The checked attribute is highlighted with a red rectangular box.

→ Aufzeichnungen werden nur auf die so registrierte stationäre Anlage bezogen.

Fall 2

„Mobile Anlage“, welche an häufig wechselnden Orten „irgendwo“ betrieben wird (sodass die Registrierung des jeweiligen Aufstellungsortes als stationäre Anlage nicht sinnvoll ist). Der Betreiber registriert die mobile Anlage am Sitz unter „Eigene mobile Anlagen“:

The screenshot shows a folder hierarchy in the EDM system. The root folder is 'BAstrein BMU-intern'. Under it is a folder 'Sitz'. Inside 'Sitz' are several items: a document '5020, Salzburg, Platz', a folder 'Eigene mobile Anlagen [neu]' (highlighted with a red box), a folder 'RM100 Compact', and the text 'Berichtseinheit: ABIL'. Below 'Sitz' is another folder 'Genehmigungen'.

→ Die mobile Anlage wird als Herkunft oder Verbleib beschrieben durch die Personen-GLN (des Betreibers) inklusive
+ der Anlagen-GLN der mobilen Anlage
+ dem Aufstellungsort (als polit. Bezirk).

25. Eigene Baustellen?

Baustellen werden in der Praxis von Bauunternehmen als „eigene“ Baustelle bezeichnet. Jedoch

- in der Regel ist das Bauunternehmen nicht gleich dem Bauherrn
- Bauherr = Auftraggeber des Bau- oder Abbruchvorhabens

26. Wer ist auf Baustellen der Abfallersterzeuger?

Der Bauherr (= Auftraggeber) ist als bloßer Abfallersterzeuger nicht aufzeichnungs- und bilanzpflichtig gemäß AbfallbilanzV.

27. Wie werden Baustellen gem. AbfallbilanzV identifiziert?

Durch folgende Angaben:

- Standort-GLN der Baustelle *oder*
- Personen-GLN und Anschrift der Baustelle *oder*
- Name, Sitz, Branche des Bauherrn und Anschrift der Baustelle *oder*
- Name, Sitz, Branche des Bauherrn und KG-Nr., GStNr.

28. Ist eine Baufirma, die Abbrucharbeiten vornimmt, Abfallersterzeuger?

× **NEIN,**

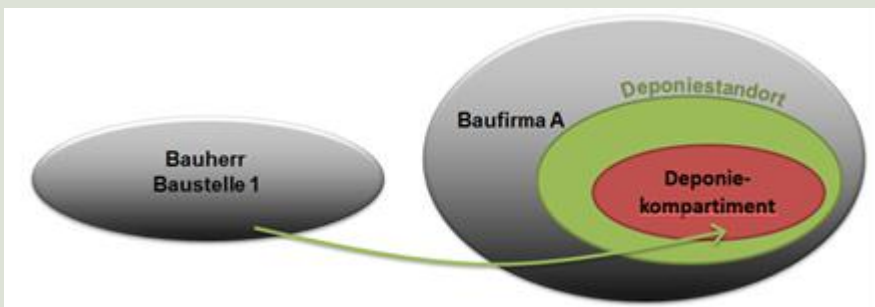
Abfallersterzeuger ist immer der Bauherr.

29. Wie muss ich eine Baustelle als Herkunft/Verbleib aufzeichnen, wenn sie nicht registriert ist?

Die Anschrift eines Bau- und Abbruchvorhabens ist definiert durch:

- die Adresse der Baustelle / des Abbruchvorhabens
oder
- die Katastralgemeinde + Grundstücksnummer

30. Wie zeichnet die Baufirma A auf, wenn Abfälle von der Baustelle 1 in einer firmeneigenen Deponie abgelagert werden?



Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Übernahme	Bauherr + Anschrift der Baustelle 1	Anlagen-GLN des Deponie- kompartiments (+ Beseitigungsverfahren D1)

31. Ist eine „Baufirma“ immer erlaubnisfreier Rücknehmer?**x NEIN**

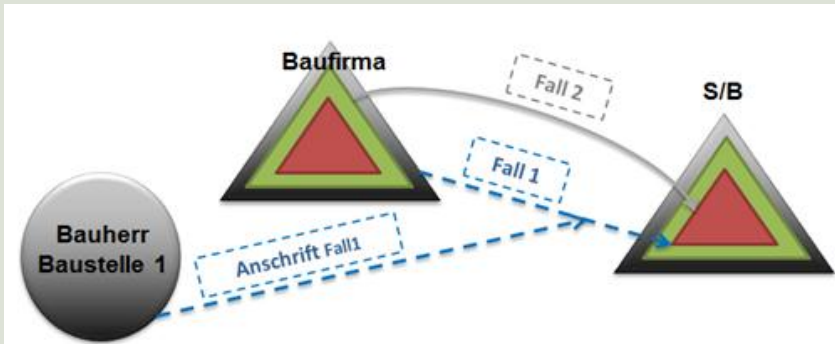
„Erlaubnisfreier Rücknehmer“ in Hinblick auf die Abfallbilanzierung ist die Baufirma nur dann wenn

- *die Abfälle physisch entgegengenommen werden*
- und**
- *nicht (z.B. durch Einbau) selbst verwertet oder in einer eigenen Anlage behandelt werden*
- und**
- *gleiche oder vergleichbare (Bau-)Produkte in Verkehr gesetzt werden*
- und**
- *diese Abfälle zur Gänze an einen befugten S/B übergeben werden.*

32. Beispiel: Eine Baufirma führt Abbrucharbeiten durch und übergibt die Abbruchmaterialien unmittelbar oder nach kurzer Zwischenlagerung am eigenen Standort an einen Sammler/Behandler. Wie zeichnet die Baufirma auf?

Keine Aufzeichnungen der Baufirma (erlaubnisfreier Rücknehmer).

33. Beispiel: Eine Baufirma führt Abbrucharbeiten durch und übergibt die Abbruchmaterialien unmittelbar (Fall 1) oder nach kurzer Zwischenlagerung am eigenen Standort (Fall 2) an einen Sammler/Behandler. Wie zeichnet der Sammler/Behandler auf?



	Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Fall 1	Übernahme	Personen-GLN der Baufirma (bzw. Name und Sitz) + Anschrift der Baustelle	Anlagen-GLN des S/B
Fall 2	Übernahme	Standort-GLN der Baufirma (bzw. Name und Anschrift)	Anlagen-GLN des S/B

34. Muss der Einbau von Bodenaushubmaterial auf einer Baustelle aufgezeichnet werden?

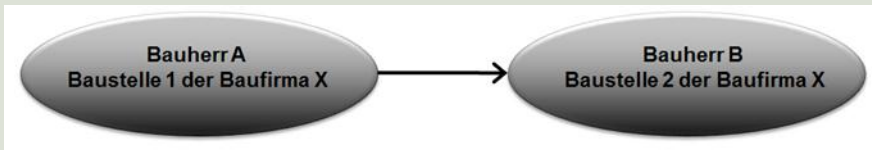
× **NEIN,**

wenn das Bodenaushubmaterial nicht kontaminiert ist und auf demselben Standort wieder eingebaut wird (→ Ausnahme vom Abfallbegriff)

✓ **JA,**

wenn das Material auf einer anderen Baustelle (Standort) eingebaut wird, da üblicherweise mit der Fortschaffung von der Baustelle eine Entledigungsabsicht verbunden ist.

Aufzeichnungen der Baufirma X



Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Übernahme	Bauherr A + Anschrift der Baustelle 1	Personen GLN der Baufirma X + Anschrift der Baustelle 2 (+ Verfahren R5d)

35. Muss ich die Jahresabfallbilanz elektronisch melden, wenn ich nur 10 nicht gefährliche Abfallarten übernehme und davon jedenfalls weniger als 10 000 t pro Jahr?

✓ **JA,**

alle müssen elektronisch melden.

Ausnahme

Wer ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle am Standort des Abfallanfalls behandelt, darf die Aufzeichnungen unbefristet in Papierform führen und hat erst ab dem Berichtszeitraum 2013 (erste Meldung bis zum 15.3.2014) zu melden; dann allerdings elektronisch!

36. Muss ich für jeden Standort eine gesonderte Jahresabfallbilanz melden?

× **NEIN,**

jede Person meldet nur eine Jahresabfallbilanz, welche alle ihre Standorte und Anlagen umfasst.

37. Muss ich als Deponieinhaber einmal die Abfallbilanz und einmal die Deponiemeldung melden?

× **NEIN**

Ist ein Inhaber einer Deponie auch sonstiger Abfallbehandler, ist die elektronische Deponiemeldung gemeinsam mit der Jahresabfallbilanzmeldung in einer Datei im Wege des Registers zu übermitteln (XML-Upload).

Die Details zur Jahresabfallbilanzmeldung für Deponien sind in der Deponieverordnung 2008 geregelt.

38. Was bedeutet „Zusammenfassen“ in Bezug auf die Abfallbilanzmeldung?

Zusammenzufassen ist für die Meldung die Masse pro Abfallart (kg) nach bestimmten Gliederungsvorgaben (Anhang 2 Punkt 7 der AbfallbilanzV).

In der Regel können Übernahmen von nicht gefährlichen oder gefährlichen Abfällen von Abfallerzeugern pro Bundesland (aus dem der Abfall stammt) und Branche zusammengefasst gemeldet werden.

Die Zusammenfassung hat nach folgenden Regeln zu erfolgen:

- Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen und Übergaben von Abfällen an andere Rechtspersonen sowie innerbetriebliche Abfallbewegungen müssen gegliedert nach Kalenderjahr, Herkunft, Verbleib und Abfallart zusammengefasst werden (Summierung der Massen in kg).
- Die Herkunft kann bei Übernahmen von Abfällen von Abfallerzeugern gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle nach Bundesland (aus dem der Abfall stammt) und Branche zusammengefasst werden.

Ausnahmen

- **Übernahmen** von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen von Abfallerzeugern aus der kommunalen Sammlung (= Sammlung durch bzw. im Auftrag von Gemeinden und von Sammel- und Verwertungssystemen): Als Herkunft ist die Personen GLN der Gemeinde anzugeben. Gemeinden dürfen nicht pro Bundesland zusammengefasst werden.
- **Übernahmen** von Kleinmengen von privaten Haushalten oder ähnlichen Einrichtungen gemäß Kompostverordnung: Als Herkunft ist die Spezial GTIN für Kleinanlieferer anzugeben.

39. Ich melde die Übernahmen gefährlicher Abfälle mit dem Begleitschein an den Landeshauptmann. Beinhaltet die Jahresabfallbilanz nur noch nicht gefährliche Abfälle?

× **NEIN,**

die Jahresabfallbilanz betrifft sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle.

Anmerkung

Die Begleitscheinmeldepflicht bleibt durch die Jahresabfallbilanz unberührt.

40. Kann ich auch (wie bisher) eine analoge Aufstellung der Abfallbewegungen eines Jahres an den Landeshauptmann senden?

× **NEIN,**

das Übermitteln einer analogen Aufstellung erfüllt nicht die Abfallbilanzverordnung.

ALLE MÜSSEN (bereits ab 2010) ELEKTRONISCH MELDEN

Ausnahme

Wer ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle am Standort des Abfallanfalls behandelt, meldet erst ab dem Berichtszeitraum 2013; dann allerdings elektronisch!

41. Warum muss ich an das Umweltbundesamt melden, bisher war doch der Landeshauptmann zuständig?

- Die Jahresabfallbilanz ist im Wege des Registers www.edm.gv.at - elektronisch - an den Landeshauptmann bis 15. März (über das vorangegangene Kalenderjahr) zu übermitteln.
- Die Umweltbundesamt GmbH ist Dienstleister beim Betrieb des Registers edm.gv.at gem. § 22 Abs. 4 AWG 2002.

42. Muss ich „eADok“ verwenden?

✘ **NEIN**

eADOK dient als elektronische Hilfestellung für die Aufzeichnungen und Meldungen gemäß AbfallbilanzV für Kleinbetriebe und hinsichtlich des Umfangs ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit vergleichbare Betriebe (vgl. § 5 Abs. 5 AbfallbilanzV).

43. Ist es richtig, dass die Abfallbilanzmeldung gefährliche und nicht gefährliche Abfälle betrifft?

✓ **JA**

44. Wie erstelle ich eine Meldung, wenn ich aufgrund der Übergangsbestimmungen noch papierbezogen aufgezeichnet habe?

Eine elektronische Jahresabfallbilanzmeldung muss auch bei allfälliger papierbezogener Aufzeichnung gemeldet werden.

Das elektronische Aufzeichnungswerkzeug „eADOK“ dient in diesen Fällen als Hilfestellung für die Erstellung der XML-Dateien.

Zusammenfassungen der Abfallbewegungen werden in eADok erfasst und anschließend wird in eADok die Meldedatei (Bilanz-XML) erstellt.

45. Wie erstelle ich eine Meldung, wenn ich aufgrund der Übergangsbestimmungen meine Aufzeichnungen in Excel geführt habe?

Durch manuelles Übertragen der Zusammenfassungen der Aufzeichnungen in eADOK.

Anmerkung

Einige Softwarehersteller bieten Werkzeuge zur automationsunterstützten Umwandlung von Excel-Dateien in die geforderten Datenformatstrukturen der AbfallbilanzV an.

46. Ich habe extra eine Software installieren lassen. Warum erhalte ich so viele Fehlerhinweise beim Hochladen meiner Meldung?

Die Prüfung erfolgt anhand des Prüfregeldokuments für eine ab 2014 erforderliche Vollbilanz. Übergangsbestimmungen werden dabei nicht berücksichtigt. Einträge im Prüfprotokoll sind lediglich Hinweise und bedeuten nicht zwingend, dass Fehler enthalten sind.

47. Welche Anlagen müssen bei der Aufzeichnungsführung jedenfalls getrennt voneinander bzw. getrennt von anderen Anlagen berücksichtigt werden?

Anlagen der folgenden Anlagentypen müssen jedenfalls getrennt berücksichtigt werden:

- Anlage zur thermischen Behandlung (Verbrennungsanlage)
- Deponie
- Kompostanlage
- MBA-Anlage
- CP-Anlage
- Sortieranlage
- Lager für gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager)
- Lager für nicht gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager)
- Produktionsanlage
- Lager für Stoffe, die bei Enden der Abfalleigenschaft in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden („Produktlager“)

48. Darf ich Anlagen desselben Anlagentyps zu einer relevanten Anlage zusammenfassen? Ich betreibe an meinem Standort zwei Baurestmassen-aufbereitungsanlagen.

Anlagen desselben Anlagentyps können zu EINER relevanten Anlage zusammengefasst werden, wenn diese für die Behandlung derselben Abfallarten genehmigt sind und diesen Anlagen auch dieselben Abfallarten zugeführt werden. Nicht zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden können daher z.B. eine Klärschlammverbrennungsanlage und eine Abfallverbrennungsanlage, in der gemischte Siedlungsabfälle eingesetzt werden; oder eine (Abfall-)Biomassefeuerungsanlage und eine sonstige Altholzverbrennungsanlage.

Weitere Ausnahme:

Eine Zusammenfassung zu einer relevanten Anlage ist NICHT zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift existiert, die eine getrennte Aufzeichnungsführung für die einzelnen Anlagen verlangt, wie z.B. die Deponieverordnung 2008 in Hinblick auf die jeweiligen Kompartimente.

49. Was ist der Unterschied zwischen einer „Sortieranlage“ und einer „Anlage zum Aussortieren“?

Die Unterscheidung zwischen einer „Sortieranlage“ und einer „Anlage zum Aussortieren“ erfolgt an Hand der Aufteilung der Stoffströme. Aus einer Anlage zum Aussortieren wird der Abfall bis auf einen geringen, aussortierten Anteil direkt in EINE Behandlungsanlage verbracht (zB Metallabscheidung bei der Behandlung von Bioabfällen). In einer Sortieranlage erfolgt eine Aufteilung in verschiedene Stoffströme, die verschiedenen Entsorgungswegen zugeordnet werden.

Eine Sortieranlage ist immer eine eigenständige „relevante Anlage“.

Eine „Anlage zum Aussortieren“ gilt als Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen und darf mit der eigentlichen Behandlungsanlage* zu einer „relevanten Anlage“ zusammengefasst werden.

*z.B.: Lager, Brecher, Verbrennungsanlage

50. Mein Standort verfügt über einen großen Lagerbereich für verschiedene nicht gefährliche Abfälle (zB Kunststoffabfälle). Diese werden dort jeweils in unterschiedlichen Containern (sortiert nach Abfallschlüsselnummern) gelagert. Muss ich für jeden Container einen eigenständigen Lagerbereich definieren?

Es ist nicht nötig, jeden Container, in dem sich ein anderes Material befindet, als eigenständiges Lager zu definieren.

51. Dürfen die Abfallmassen im Falle von innerbetrieblichen Abfallbewegungen geschätzt werden (z.B. 10 % des Inputs meiner Splittingsanlage ergibt typischerweise einen bestimmten Output Metall aus der Anlage, welcher in das Metalllager verbracht wird)?

Es ist nicht notwendig, dass innerbetriebliche Abfallbewegungen immer verwogen werden. Auch hier sind Schätzungen zulässig. Ungenauigkeiten bei der Aufzeichnung innerbetrieblicher Abfallbewegungen können weiters durch die monatlichen Lagerstandkorrekturbuchungen ausgeglichen werden.

52. Wie erfolgen Aufzeichnungen bei einer Sammeltour, was muss ich beachten?

Bei einer „Sammeltour“ werden Abfälle in einer Sammelfahrt von mehreren Übergebern abgeholt und häufig auch gemeinsam in einem Behälter transportiert. Dabei ist es oftmals nicht üblich, die Abfälle bereits bei der Abholung zu verwiegen.

Die Zuordnung der Abfallmengen zu einzelnen Übergebern darf aufgrund von Schätzungen erfolgen. In den Aufzeichnungen einer Sammeltour müssen die dafür vorgesehenen Buchungsarten verwendet werden. Die Buchungsarten unterscheiden sich je nachdem, ob die Abfälle zu einem Standort des Übernehmers gebracht, oder vom Übernehmer in einem Streckengeschäft weitergeführt werden.

53. Muss jeder der gemäß AbfallbilanzVO aufgezeichnet auch eine Abfallbilanz melden?

✓ **JA**

Jede vom Geltungsbereich der Abfallbilanzverordnung umfasste Person hat eine Zusammenfassung ihrer Aufzeichnungen als Jahresabfallbilanz zu melden.



54. Kann ich eine Leermeldung in das EDM hochladen?

Eine „Leermeldung“ ist eine XML-Meldungsdatei, die
keine Übernahmen,
keine Übergaben,
keine innerbetrieblichen Abfallbewegungen,
keine Lagerstandsbuchungen und
keine Deponierestkapazität enthält.

Eine solche Datei kann im EDM-System nicht hochgeladen werden.

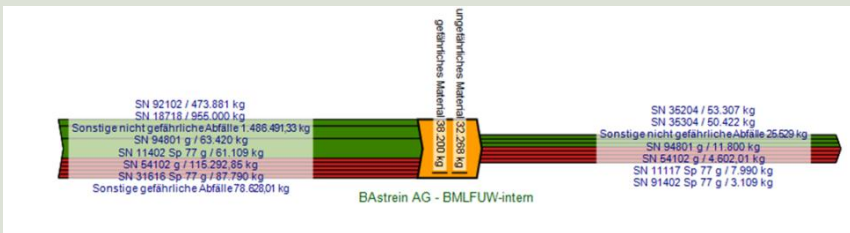
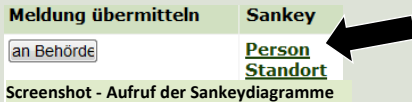
Ein Abfallsammler oder –behandler, der im Berichtszeitraum weder Abfälle gesammelt noch Abfälle behandelt - auch keine Abfälle gelagert (!) – hat, muss keine Abfallbilanz melden.

Ein Abfallsammler oder –behandler, der zwar keine Abfälle übernommen, aber Abfälle gelagert hat, hat zumindest die Lagerstände am Beginn und am Ende des Berichtszeitraumes zu melden (s. Anhang 2 Punkt 7 der AbfallbilanzVO).

Deponiebetreiber, die keine Abfälle übernommen haben (deren Deponien aber noch nicht behördlich geschlossen sind) müssen die RESTKAPAZITÄT der Deponien melden.

55. Ich habe meine Abfallbilanzmeldung in eBilanzen hochgeladen. Wie kann ich rasch und unkompliziert auf einen Blick sehen, welche Daten enthalten sind?

Für eine GRAFISCHE Darstellung der Inhalte einer Abfallbilanzmeldedatei steht in „eBilanzen“ eine Sankey-Diagramm-Funktion zur Verfügung. Sankey-Diagramme können dabei – auch bereits vor einer Übermittlung der Meldung an die Behörde - auf Personenebene, auf Standortebene und auf Anlagenebene erstellt werden.



Legende

- SN 11117 Sp 77 g: Rückstände aus der Konserven- und Tiefkühlfabrikation (Obst, Gemüse, Pilze)
- SN 11402 Sp 77 g: Tabakstaub, Tabakgrus, Tabakrippen
- SN 18718: Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet
- SN 31616 Sp 77 g: Schlamm aus Gießereien
- SN 35204: Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen
- SN 35304: Aluminium, Aluminiumfolien
- SN 54102 g: Altöle
- SN 91402 Sp 77 g: heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichtet
- SN 92102: Mähgut, Laub
- SN 94801 g: Schlamm aus der Abwasserbehandlung, mit gefährlichen Inhaltsstoffen

Screenshot – Beispiel Sankeydiagramm auf Personenebene



Weitere Informationen zur AbfallbilanzV finden Sie am EDM-Portal:

www.edm.gv.at

Kontakt für allgemeine Anfragen zur Abfallbilanzverordnung:

Mag. Angelika Duchkowitsch
(+43 1) 51522 - 3455
angelika.duchkowitsch@lebensministerium.at

Kontakt bei Fragen zum Aufzeichnungsprogramm „eADOK“

Thomas Leprich
(+43 1) 51522 - 3444
thomas.leprich@lebensministerium.at

Kontakt für Stammdateneintragung und -pflege:

EDM Helpdesk / Call Center
(+43 1) 31 304 / 8000
edm-helpdesk@umweltbundesamt.at

Bei unternehmensspezifischen Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt Ihrer Landesregierung.



Die Initiative GENUSS REGION ÖSTERREICH hebt gezielt die Bedeutung regionaler Spezialitäten hervor.
www.genuss-region.at



Österreichs erstes grünes Karriereportal für umweltfreundliche green jobs.
www.green-jobs.at



Informationen zu Landwirtschaft, Wald, Umwelt, Wasser und Lebensmittel.
www.lebensministerium.at



Das Österreichische Umweltzeichen ist Garant für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen.
www.umweltzeichen.at



Das erste Webportal für nachhaltigen Konsum in Österreich.
www.bewusstkaufen.at



Das Internetportal der Österreichischen Nationalparks.
www.nationalparksaustria.at



Die Klimaschutzinitiative des Lebensministeriums für aktiven Klimaschutz.
www.klimaaktiv.at



Die Kampagne vielfaltleben trägt bei, dass Österreich bei der Artenvielfalt zu den reichsten Ländern Europas gehört.
www.vielfaltleben.at



Die Jugendplattform zur Bewusstseinsbildung rund ums Wasser.
www.generationblue.at



www.mein-fussabdruck.at

Der Ökologische Fußabdruck ist die einfachste Möglichkeit, die Zukunftsfähigkeit des eigenen Lebensstils zu testen. Errechnen Sie Ihren persönlichen Footprint.
www.mein-fussabdruck.at



lebensministerium.at